ÖSTERREICH

AUFTRAG ZUR EINRICHTUNG EINES STAMMZELLDEPOTS

Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H | Hartäckerstraße 28 | 1190 Wien | USt-ID ATU 57 22 56 02
Telefon: 00800 034 00 000 | E-Mail: kundenservice@vita34.at

Von den zukünftigen Obsorgeberechtigten des Kindes/der Kinder auszufüllen (bitte Druckbuchstaben verwenden)

Vertragspartner (werdende Mutter)

Name | Vorname
Straße
Staat/PLZ/Ort
Telefon
E-Mail
Geburtsdatum | Bereits Kunde: ID-Nummer

Weiterer Vertragspartner (sofern obsorge- und vertretungsberechtigt)

Name | Vorname
Straße
Staat/PLZ/Ort
Telefon
E-Mail
Geburtsdatum | Bereits Kunde: ID-Nummer

Zu Gunsten des noch nicht geborenen Kindes/der Kinder

Errechneter Entbindungstermin | Anzahl der erwarteten Kinder | Betreuender Gynäkologe (Name, Ort)
Geplanter Kaiserschnitt-Termin | Name der Entbindungseinrichtung | Ort der Entbindungseinrichtung

Ich bestelle folgende Vertragsvariante (Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, derzeit 20 %, gemäß Preisliste 07/2023, online einzusehen unter www.vita34.at/service/download/)

- ○ **Nabelschnurblut**
  Paketpreis: 1.290,00 €
  Jahresentgelt ab Einlagerung: 150,00 €
- ○ **Nabelschnurblut — 21 Jahre**
  Paketpreis: 3.390,00 €
  Jahresentgelt ab dem 21. Geburtstag: 150,00 €
- ○ **Nabelschnurblut — 50 Jahre**
  Paketpreis: 5.190,00 €
  Jahresentgelt ab dem 50. Geburtstag: 150,00 €
- ○ **Nabelschnurblut & -gewebe**
  Paketpreis: 1.890,00 €
  Jahresentgelt ab Einlagerung: 180,00 €
- ○ **Nabelschnurblut & -gewebe — 21 Jahre**
  Paketpreis: 4.410,00 €
  Jahresentgelt ab dem 21. Geburtstag: 180,00 €
- ○ **Nabelschnurblut & -gewebe — 50 Jahre**
  Paketpreis: 6.570,00 €
  Jahresentgelt ab dem 50. Geburtstag: 180,00 €

Bei Mehrlingsgeburten: für das 2. Kind 50 % des Vertragsentgeltes, für das 3. und weitere Kinder kostenfrei, Jahresentgelt entsprechend gewählter Vertragsvariante.

- ○ Ich wähle zusätzlich das Spendenprodukt **VitaPlusSpende**.
  Diese Option ist für Sie kostenfrei. Vita 34 übernimmt alle Zusatzkosten.
- ○ Ich wünsche eine **Expresslieferung** des Entnahmepakets.
  Expressversand gegen Entgelt.
- ○ Ich wähle das Zusatzprodukt **Vorsorge-Screening**.
  DNA-Untersuchung auf gesundheitliche Risiken für 390,00 €
- ○ Ich wünsche einen Rückruf bezüglich einer **Finanzierung**.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen von 08/2023 der Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H. und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und als Vertragsbestandteil akzeptiert. Die Annahme des Auftrags dokumentiert mir Vita 34 durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung.

Datum | Unterschrift (werdende Mutter) | Unterschrift weiterer Vertragspartner (obsorge- und vertretungsberechtigt)

Bitte beachte die Daten zum Bankeinzug und zur abweichenden Lieferanschrift auf der Rückseite.

LASTSCHRIFT-MANDAT

Creditor-ID: AT44ZZZ00000049584

Bitte beachte, dass bei Erteilung des Lastschrift-Mandats durch eine dritte Partei, die Rechnung weiterhin an den/die Vertragspartner gesendet wird.

Hiermit ermächtige ich die Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H., Zahlungen einmalig/wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantat m.b.H. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das SEPA-Lastschrift-Mandat gilt für:

◯ **Einmalige Zahlung** (z. B. Vertragsentgelt inklusive Anzahlung, Expresslieferung, Vorsorgescreening)

◯ **Wiederkehrende Zahlung** (Jahresentgelt, sofern eine Vertragsvariante mit Jahresentgelt ab Einlagerung gewählt wurde)

Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Name des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Unterschrift

ABWEICHENDE LIEFERANSCHRIFT ENTNAHMESET

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

Staat / Postleitzahl und Ort

Telefon für Anlieferung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(AT-08/2023)

Präambel

(1) Die Vita 34 AG (nachfolgend „**Vita 34 AG**“) befasst sich mit der Gewinnung, Aufbereitung und Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe zur Sicherung der darin enthaltenen Stammzellen. Die Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H. (nachfolgend „**Vita 34**“) als Vertragspartner besitzt für die Entnahme ein Zertifikat nach österreichischem Gewebesicherheitsgesetz (GSG).

(2) Nabelschnurblut ist das unmittelbar nach der Durchtrennung der Nabelschnur aus der Plazenta und dem anhängenden Nabelschnurrest gewonnene kindliche Blut. Nabelschnurgewebe wird nach der Abnabelung des Kindes und der Entnahme von Nabelschnurblut durch eine zweite, plazentanahe Durchtrennung der Nabelschnur gewonnen. Die zukünftigen therapeutischen Optionen durch die Verwendung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in vollem Umfang absehen.

(3) Die Präparation und Einlagerung des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes erfolgt im firmeneigenen GMP-Labor (GMP = dt. „Gute Herstellungspraxis“ nach dem EU-GMP-Leitfaden für Human- und Tierarzneimittel) der Vita 34 AG. Entsprechend der Anforderungen des deutschen Arzneimittelgesetzes (AMG) besitzt die Vita 34 AG die Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG für die Nabelschnurblutentnahme und -einlagerung, sowie die Erlaubnisse gemäß § 20b und 20c AMG für die Entnahme und Einlagerung von Nabelschnurgewebe.

§ 1 Vertragspartner und Vertragsgegenstand

(1) Der Entnahme- und Einlagerungsvertrag wird zwischen der Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H. und den gesetzlichen Vertretern des Kindes bzw. bei Mehrlingsgeburten der Kinder (i.d.R. die Obsorgeberechtigten, § 158 ABGB, nachfolgend „**gesetzliche Vertreter**“ oder „**Vertragspartner**“) geschlossen. Die Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H. als Tochtergesellschaft beauftragt ihrerseits die Vita 34 AG das Stammzelldepot einzulagern.

(2) Die Verfügungsbefugnis über das Nabelschnurblut und das Nabelschnurgewebe steht jedoch ausschließlich dem Kind bzw. bei Mehrlingsgeburten den Kindern (nachfolgend umfasst „**Kind**“ sowohl die Einzahl als auch die Mehrzahl) als Eigentümer zu, eine Verwendung durch Vita 34 oder Dritte ist ausgeschlossen. Die Verfügung über das Nabelschnurblut und das Nabelschnurgewebe muss sich im Rahmen der anwendbaren arzneimittelrechtlichen Vorgaben bewegen. Bis zur Volljährigkeit wird das Kind durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten. Das Kind kann mit Volljährigkeit oder zuvor mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter anstelle des Vertragspartners in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintreten. Der Vertragspartner stimmt diesem Wechsel der Vertragspartei schon jetzt zu.

(3) Gegenstand des Vertrags sind die Entnahme und die Präparation von Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe, die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation und ggfs. des Nabelschnurgewebes sowie die in der gewählten Vertragsvariante enthaltenen Leistungen (vgl. **aktuelle Beilage Produkte, Leistungen und Preise**, nachfolgende „**Anlage 1**“). Für das Nabelschnurblut ist außerdem die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den verordnenden Arzt/sonstigen zulässigen Verwender Vertragsgegenstand. Die therapeutische Anwendung des Nabelschnurblut-Präparats und/oder des Nabelschnurgewebe-Präparates ist nicht Gegenstand des Vertrages.

(4) Die Entnahme von Nabelschnurblut und ggf. Nabelschnurgewebe erfolgt in einer Entbindungseinrichtung, die Kooperationspartner von Vita 34 ist. Anderenfalls wird Vita 34 von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag frei. Vita 34 vernichtet das unzulässig entnommene Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe. **Die gesetzlichen Vertreter des Kindes stimmen bereits jetzt der Vernichtung zu.** Eine aktuelle Übersicht der kooperierenden Entbindungseinrichtungen ist online einsehbar: **https://www.vita34.at/klinikfinder/**.

(5) Bei der Wahl der Variante „**Option zur öffentlichen Spende**“ **(Anlage 1)** wird vorbehaltlich entsprechender Eignung die Einstellung der anonymisierten Daten des Nabelschnurbluts in ein Stammzellregister durchgeführt. Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass aus dem Nabelschnurblut des Kindes eine HLA-Bestimmung erfolgt. Ergibt die übrige Bewertung des Nabelschnurbluts bei Vita 34, dass die Kriterien für eine Einstellung in ein Stammzellregister nicht vollständig erfüllt sind, erfolgt die Einlagerung des Nabelschnurbluts ohne Einstellung in ein Stammzellregister gemäß der gewählten Vertragsvariante. Die Variante „**Option zur öffentlichen Spende**“ gilt dann als nicht gewählt.

(6) Bei der Wahl der Option „**Vorsorge-Screening**“ wird Vita 34 am Nabelschnurblut des Kindes eine DNA-Analyse auf die in **Anlage 1** benannten Auffälligkeiten und Unverträglichkeiten vornehmen. Vita 34 wird die Befunde anschließend an die gesetzlichen Vertreter übermitteln.

§ 2 Pflichten von Vita 34

(1) Vita 34 übernimmt nach Maßgabe der Genehmigungen gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften die folgenden, mit der Entnahme des Nabelschnurbluts und Nabelschnurgewebes und der Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation anfallenden Aufgaben:

1. die Gesamtverantwortung für die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Entnahme.
2. die Übergabe eines Entnahmesets an die gewünschte Lieferadresse.
3. die Anweisung der ausgewählten, mit Vita 34 kooperierenden, Entbindungseinrichtung bzw. des Belegarztes oder der freiberuflich tätigen Hebamme (im Folgenden: „**die das Nabelschnurblut entnehmende Person**“) nach eigenem Ermessen von der Entnahme des Nabelschnurbluts abzusehen, wenn dies aus medizinischer Sicht zum Schutze der Gesundheit von Mutter und Kind erforderlich ist.
4. den Transport des Nabelschnurbluts von der Entbindungsklinik in die Betriebsstätte der Vita 34 AG.
5. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurbluts auf die Präparierbarkeit.
6. a) die Präparation, die Kryokonservierung und die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation.
   b) die Ausstellung eines Einlagerungszertifikates.
   c) die Qualitätskontrolle der Nabelschnurblut-Präparation gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland.
7. die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den verordnenden Arzt/sonstigen zulässigen Verwender nach nochmaliger Überprüfung der Nabelschnurblut-Präparation; kostenfreier Transport zum Anwendungszentrum in Österreich, sofern die Kosten nicht durch Dritte (z. B. Krankenkasse) übernommen werden durch die Vita 34 AG.
8. die Erbringung der in der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) enthaltenen Leistungen. Bei Einlagerung von Nabelschnurgewebe gelten die Ziffern 1 bis 6 und Ziffer 8 entsprechend.

Die Pflichten unter Ziffer 2 und 4 bis 8 werden entsprechend Abs. 3 der Präambel durch die Vita 34 AG erbracht.

(2) Ergibt die Untersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, dass die Präparation des Nabelschnurbluts und/oder Nabelschnurgewebes nicht möglich oder nicht vertretbar ist, wird Vita 34 die gesetzlichen Vertreter hierüber informieren und das Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe vernichten.

(3) Den gesetzlichen Vertretern ist bekannt, dass sich der Anwendungsbereich von Nabelschnurblutzellen noch in der Erforschung und Entwicklung befindet. Aktuell werden die eingelagerten Nabelschnurblutzellen für die hämatopoetische Rekonstitution des Knochenmarks nach Hochdosis-Chemotherapie oder -Bestrahlung verwendet, sofern die hierfür erforderlichen Spezifikationen des Nabelschnurblutpräparates nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse eingehalten werden. Ergibt die Qualitätsprüfung, dass die Lagerung möglich ist, die Spezifikationen zur hämatopoetischen Anwendung jedoch nicht erfüllt sind, wird das Nabelschnurblut dennoch gelagert, um es künftig möglicherweise bei sich mit der Weiterentwicklung des Stands der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ändernden Spezifikationen zu therapeutischen Zwecken nutzen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter stimmen der Einlagerung der Nabelschnurblutpräparation deshalb auch für den Fall zu, dass die derzeit gültigen Spezifikationen nicht eingehalten werden.

(4) Vita 34 kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten zuverlässiger Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist hierfür nicht erforderlich.

§ 3 Pflichten der Mutter/der gesetzlichen Vertreter, Einwilligung

(1) Die Vertragspartner oder – je nach Einzelverpflichtung – die Mutter werden

1. folgende von Vita 34 übermittelte Formulare vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet an Vita 34 senden:
   1) Anamnesefragebogen vor Versand des Entnahmesets.
   2) Kopie des Mutter-Kind-Passes vor Versand des Entnahmesets.
   3) Aufklärung und Einverständniserklärung je nach gewählter Vertragsvariante vor Versand des Entnahmesets.
   4) Nachanamnesefragebogen bis spätestens 14 Tage nach der Geburt.
   5) Einwilligungserklärung zur Durchführung einer Gewebetypisierung gemäß Gendiagnostikgesetz bei der Wahl der Variante „**Option zur öffentlichen Spende**“ **(Anlage 1)** vor Versand des Entnahmesets.
   6) Einwilligungserklärung zur Durchführung des Vorsorgescreenings gemäß Gendiagnostikgesetz bei der Wahl der Option „Vorsorgescreening“ vor Versand des Entnahmesets.
2. nur eine mit Vita 34 kooperierende Entbindungseinrichtung wählen, den Arzt/die Hebamme der mit Vita 34 kooperierende Entbindungseinrichtung noch mal auf den Wunsch der Nabelschnurblut-Entnahme und ggfs. der Nabelschnurgewebe-Entnahme aufmerksam machen sowie das von Vita 34 zur Verfügung gestellte Entnahmeset und die unterzeichnete Freistellungserklärung gemäß § 8 Abs. 3 im Original unmittelbar vor der Geburt an die das Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe entnehmende Person übergeben. Sofern der Vertragspartner nach Abschluss des Entnahme- und Einlagerungsvertrages mit Vita 34 beabsichtigt die Entbindungseinrichtung zu wechseln, wird er Vita 34 hierüber schriftlich informieren. Es gelten §§ 1 Abs. (4), 6 Abs. (5) Nr. 3 und 6 Abs. (6).
3. Vita 34 den Namen des Kindes nach der Geburt unverzüglich schriftlich mitteilen.
4. Vita 34 über eine innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt bei Mutter oder Kind auftretende Infektionskrankheit, die durch Blut übertragen werden kann (z. B. Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV), unverzüglich informieren.

(2) Die Vertragspartner willigen ein, dass nach der Abnabelung des Kindes Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe entnommen wird.

(3) Die Mutter willigt ein, dass ihr für die notwendigen infektionsserologischen Untersuchungen (inkl. HIV) zum Zeitpunkt der Geburt (± 48 h) Blut entnommen wird und, dass davon Rückstellproben angelegt werden, die nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben 30 Jahre gelagert werden müssen und die zumindest eine zweimalige Wiederholung der freigaberelevanten Laboruntersuchungen ermöglichen sollen.

(4) Die Vertragspartner willigen ein, dass während der Schwangerschaft/Geburt erhobene Befunde/Daten von Arzt/Hebamme/Klinik an Vita 34 übermittelt werden. Dies gilt ebenso für die nach einer Transplantation des Nabelschnurbluts bzw. von Nabelschnurgewebezellen erhobenen Befunde. Die Vertragspartner entbinden das Klinikpersonal insoweit von seiner Schweigepflicht. Die Vertragspartner erklären sich einverstanden, dass Vita 34 und Vita 34 AG zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten Befunde, die von Vita 34 erhoben werden (ausgenommen die Ergebnisse des Vorsorge-Screenings), sowie Kopien der medizinischen Unterlagen an den betreuenden Arzt in der Klinik übermittelt werden.

(5) Bei Wahl der Vertragsoption Vorsorge-Screening willigen die Vertragspartner ein, dass aus dem Nabelschnurblut des Kindes eine molekulargenetische Diagnostik (Vorsorge-Screening) mit den genannten Parametern durchgeführt wird. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Vertragspartner haben das Recht, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Mit der Aufbewahrung des Untersuchungsmaterials für eine Überprüfung der Ergebnisse erklären sich die Vertragspartner einverstanden, nach 10 Jahren wird diese Probe vernichtet. Die Vertragspartner sind zudem einverstanden, dass das Ergebnis der Analyse vom Labor vertraulich an Vita 34 weitergegeben wird.

§ 4 Vergütung

(1) Vita 34 erhält für die Präparation des Nabelschnurbluts und ggfs. des Nabelschnurgewebes eines Kindes ein Entgelt gemäß Anlage 1 (nachfolgend „**Vertragsentgelt**“) sowie ein Entgelt für die jährliche Lagerung des Nabelschnurbluts bzw. Nabelschnurgewebes nach Ablauf der Lagerzeit (nachfolgend „**jährliches Lagerentgelt**“) gemäß der gewählten Vertragsvariante **(Anlage 1)**.

(2) Bei Vertragsabschluss wird pro Kind eine Anzahlung auf das Vertragsentgelt gemäß der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt. Nach Einlagerung des Nabelschnurbluts und ggf. des Nabelschnurgewebes erfolgt die Rechnungslegung über den jeweiligen Restbetrag des Vertragsentgelts.

(3) Wird das Vertragsentgelt oder das jährliche Lagerentgelt nach Fälligkeit nicht innerhalb von drei Monaten trotz Zahlungsaufforderung/Mahnung entrichtet, ist Vita 34 berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe- Präparation nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von weiteren zwei Monaten nach einer solchen Ankündigung zu vernichten. Die gesetzlichen Vertreter stimmen bereits jetzt der Vernichtung zu.

(4) Seitens Vita 34 gewährte Preisnachlässe und sonstige Vergünstigungen (z. B. Sonderkonditionen bei Mehrlingsgeburten) sind nicht untereinander kombinierbar, gelten nicht für das Entgelt für Logistik und Entnahmepaket und werden nicht rückwirkend gewährt.

§ 5 Preisanpassung jährliches Lagerentgelt

Das **jährliche Lagerentgelt** unterliegt einer Preisanpassung wie folgt:

(1) Für die ersten 2 Jahre ab Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes erfolgt keine Preisanpassung.

(2) Für den Fall, dass sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Monat Dezember des Vertragsabschlussjahres veröffentlichten Index verändert, behält sich Vita 34 vor, nach Ablauf der ersten 2 Jahre Lagerung (ab dem 3. Lagerjahr) das vereinbarte jährliche Lagerentgelt im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- oder herabzusetzen. Weitere Anpassungen sind jeweils nach Ablauf eines weiteren Lagerjahres zulässig. Der Berechtigte kann ebenfalls eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Lagerentgeltes verlangen. Im Fall der Vorauszahlung des Lagerentgeltes je nach gewählter Vertragsvariante (Anlage 1) ist Vita 34 berechtigt, die Anpassung des Lagerentgeltes erstmalig nach Ablauf der Vorauszahlungsperiode vorzunehmen. Weitere **Anpassungen** sind jeweils nach Ablauf **eines Lagerjahres** zulässig.

(3) Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Vertragspartner spätestens vier Wochen nach dem jeweils maßgeblichen Anpassungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Macht der Berechtigte nach Zugang der Mitteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt von seinem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 6 Abs. 2 Gebrauch, tritt die Anpassung des Entgelts nicht in Kraft.

(4) Erhöht sich durch die Preisanpassung das jährliche Lagerentgelt um mehr als 5 % im Vergleich zum festgesetzten jährlichen Lagerentgelt, steht dem Berechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(5) Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

(6) Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2, 3, 4 und 5 ist Vita 34 für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise für vertragliche Leistungen, die ab dem Zeitpunkt der jeweiligen gesetzlichen Änderung erbracht werden, mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Vertragspartner kein Kündigungsrecht.

§ 6 Laufzeit/Kündigung/Beendigung

(1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Dies gilt auch im Falle einer Vorauszahlung des Entgelts für die Lagerzeit gemäß der gewählten Vertragsvariante **(Anlage 1)**.

(2) Der Vertrag kann durch den Vertragspartner **gemäß der gewählten Vertragsvariante (Anlage 1)** ohne Angabe von Gründen in Textform zum nachfolgenden Geburtstag des Kindes gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Eine ordentliche Kündigung durch Vita 34 ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Nichtzahlung der Vergütung nach § 4, Verletzung der Pflichten nach § 3) bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter bleibt der Anspruch von Vita 34 auf Zahlung des vollständigen Vertragsentgelts und des jährlichen Lagerentgelts bestehen. Dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Hier erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

(5) Der Vertrag wird automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

1. vor der Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes dringende medizinische Gründe im Sinne der vorgeschriebenen Richtlinien gegen eine Einlagerung sprechen. Vita 34 informiert die gesetzlichen Vertreter hierüber schriftlich.

2. die die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Entnahme durchführende Person den Auftrag zur Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes ablehnt oder nach eigenem Ermessen von der Entnahme absieht (§ 2 Abs. (1) Nr. 3) oder es aus sonstigen Gründen nicht zur Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes kommt.

3. die Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes in einer Einrichtung stattgefunden hat, die kein Kooperationspartner von Vita 34 ist.

4. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 5 ergibt, dass die Präparation und Lagerung nicht möglich oder nicht vertretbar ist nach Maßgabe von § 2 Abs. (2).

5. Die Beendigungsgründe nach Nr. 1 bis Nr. 4 gelten für die Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe nur dann, wenn die Präparation beider Produkte (Nabelschnurblut oder Nabelschnurgewebe) entsprechend der qualitativen Anforderungen nicht möglich ist. Anderenfalls wird die Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes fortgesetzt. Die Höhe des Vertragsentgelts für die Einlagerung richtet sich in diesem Fall nach dem Vertragsentgelt für die Einlagerung von Nabelschnurblut abzüglich der geleisteten Anzahlung ggfs. zuzüglich jährlichem Lagerentgelt je nach gewählter Vertragsvariante (Anlage 1). Differenzen zu bereits geleisteten Zahlungen werden auf das vom Vetragspartner benannte Konto zurückerstattet.

(6) Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäß Abs. (5) Nr. 1 bis 4 erhält Vita 34 nur die Anzahlung der gewählten Vertragsvariante **(Anlage 1)**. Dies gilt nicht für den Fall nach Abs. (5) Nr. 5 (Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe), hierfür gelten die dort getroffenen Regelungen.

(7) Bei der Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe ist die Kündigung der Einlagerung des Nabelschnurbluts oder des Nabelschnurgewebes möglich. Die Höhe des jährlichen Lagerentgelts für eine verbleibende Einlagerung entspricht dann dem jährlichen Lagerentgelt für die Einlagerung von Nabelschnurblut. Eine rückwirkende Erstattung des Vertragsentgelts oder des bereits gezahlten jährlichen Lagerentgelts für Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe erfolgt nicht.

(8) Wird ein Vertrag beendet, der die Option Vorsorge-Screening nach § 3 Abs. (5) beinhaltet, ist zusätzlich der Betrag entsprechend **Anlage 1** pro Kind für die übermittelten Befunde des Vorsorge-Screenings an Vita 34 zu entrichten. Dies gilt auch für Mehrlingsgeburten.

(9) Endet der Vertrag gemäß Abs. (2), (3), (5) Nr. 1, 2, 4 und 5 und/oder Abs. (7) **willigen die gesetzlichen Vertreter ein, dass Vita 34 das eingelagerte Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe vernichtet**, sofern der Berechtigte nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Vertragsende im Sinne des § 48 AMG über das Nabelschnurblut bzw. über das Nabelschnurgewebe verfügt. Endet der Vertrag gemäß Abs. (5) Nr. 3 wird das eingelagerte Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe gemäß § 1 Abs. (4) sofort vernichtet. Sollte das Vertragsverhältnis mit einem gesetzlichen Vertreter beendet und mit dem anderen fortgesetzt werden, gilt die Einwilligung beider gesetzlicher Vertreter fort.

(10) Im Übrigen endet dieser Vertrag und damit die Pflicht zur Entrichtung des jährlichen Lagerentgelts, wenn von Vita 34 das eingelagerte Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe auf Anforderung des behandelnden Arztes/sonstigen zulässigen Verwenders an diesen abgegeben wird. Bei der Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe gilt Abs. (7) S. 2 entsprechend.

§ 7 Forderungsabtretung

(1) Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass Vita 34 alle ihnen gegenüber bestehenden Geldforderungen ganz oder teilweise abtreten und die zur Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung nach erforderlichen Daten (Name und Anschrift des Vertragspartners, Betrag, Fälligkeit und Rechnungsnummer bestimmten Forderungen) bekannt geben kann sowie die erforderlichen Unterlagen aushändigt. Diese Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und nicht missbräuchlich verwendet.

(2) Weitere Regelungen trifft die Datenschutzerklärung von Vita 34.

§ 8 Haftung von Vita 34/Anspruchsverzicht gegenüber der Klinik

(1) Vita 34 haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für aktuelle oder sich möglicherweise in der Zukunft ergebende Verwendungsmöglichkeiten der Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Präparation, welche nicht nach § 1 Gegenstand dieses Vertrags sind, übernimmt Vita 34 keine Garantie.

(3) Die gesetzlichen Vertreter verzichten in eigenem Namen und im Namen des Kindes auf Ansprüche gegenüber der Entbindungseinrichtung bzw. der Person, welche die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebeentnahme und die Entnahme mütterlichen Bluts durchführt, soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren. Zum Zwecke dieses Haftungsausschlusses übergeben die gesetzlichen Vertreter der Entbindungseinrichtung bzw. der Person, die die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebeentnahme durchführt, die unterzeichnete Freistellungserklärung im Original. Von dieser Erklärung nicht berührt werden Ansprüche des Kindes und der Mutter gegen Vita 34 wegen schuldhaften Verhaltens der Entbindungseinrichtung bzw. der entnehmenden Person.

(4) Bei einer fahrlässigen Vernichtung oder sonstigen Unbrauchbarmachung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes oder des Stammzellpräparates aus Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe ist die Haftung von Vita 34 auf Ersatz der Mehrkosten für eine mögliche Eigenspende (z. B. Zellseparation, Knochenmark) oder für eine Fremdspende von Stammzellen (z. B. Zellseparation, Knochenmark) begrenzt. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht, insbesondere haftet Vita 34 nicht für möglicherweise entgangene Therapiechancen. Gibt es mehrere medizinisch geeignete Verfahren, ist die Haftung von Vita 34 auf die Übernahme der Kosten für das kostengünstigste Verfahren begrenzt

§ 9 Datenschutz

(1) Vita 34 wird ermächtigt, die zur Durchführung des Vertrags notwendigen persönlichen Daten des Kindes und der gesetzlichen Vertreter zu speichern und an seine Vertragspartner weiterzugeben, soweit zur Vertragserfüllung notwendig. Vita 34 behandelt diese Daten vertraulich und verpflichtet seine Vertragspartner ebenfalls zur Vertraulichkeit.

(2) Vita 34 ist berechtigt, die zum Einsatz des Nabelschnurbluts zu Therapiezwecken notwendigen Daten an den Arzt/sonstigen zulässigen Verwender auf Anforderung weiterzugeben.

(3) Bei der Wahl der Option zur öffentlichen Spende wird Vita 34 nur die Präparatedaten, jedoch keine personenbezogenen Daten (außer Geburtsdatum), an das Stammzellregister bzw. im Falle der Abgabe an den anwendenden Arzt weitergeben.

(4) Weitere Regelungen trifft die Datenschutzerklärung von Vita 34. Die Datenschutzerklärung ist auf der Website www.vita34.at abrufbar.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien werden einander unverzüglich über eine Adress- oder Namensänderung schriftlich unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter werden darüber hinaus eine Änderung in den Vertretungsverhältnissen Vita 34 unverzüglich anzeigen. Die gesetzlichen Vertreter klären das Kind spätestens mit Volljährigkeit über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Eigentumsrechte des Kindes, auf.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

(3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihrem bei Vertragsabschluss vorgesehenen rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nah kommende Bestimmung zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Es gilt deutsches Recht.

BELEHRUNG ZUM RÜCKTRITT

Rücktritt

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten.

Die Frist für Ihren Rücktritt beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Recht auszuüben, müssen Sie uns:

Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H.
Hartäckerstraße 28, 1190 Wien
Telefon: +43 (0)153394-43
E-Mail: kundenservice@vita34.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren (das Entnahmeset) unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Rücktritt des Vertrages unterrichten, an **Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H., Hartäckerstraße 28, 1190 Wien**, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Belehrung zum Rücktritt

Rücktritt (Bitte nur ausfüllen, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten!)

Hiermit trete/n ich/wir von dem abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung zurück:

Bestellt am* _____

Name/Anschrift des/der Verbraucher(s)

_____
Anrede* Vorname* Nachname*

_____
Straße und Hausnummer*

_____
Postleitzahl und Ort*

_____
Land

Ihre E-Mail, um den Erhalt des Rücktritts unverzüglich zu bestätigen

_____
E-Mail*

Datum des Rücktritts* _____

Unterschrift* _____

Alle mit einem Stern (*) versehenen Felder sind Pflichtfelder.

VITA34

PRODUKTE, LEISTUNGEN & PREISE

Finde das für deine Bedürfnisse am besten passendste Angebot.

PRODUKTE

Du entscheidest, ob du das **Nabelschnurblut** oder dazu auch das **Nabelschnurgewebe und die darin enthaltenen Stammzellen** aufbewahren lassen möchtest.

Nabelschnurblut

- Kann vollkommen schmerzfrei gewonnen werden.
- Ist ein personalisiertes Stammzelltransplantat
- Spart deinem Kind wichtige Zeit auf der Suche nach einer passenden Stammzellspende
- Hilft bei Bedarf das Blut und Immunsystem neu aufzubauen
- Enthält eigene Stammzellen, die vom Körper nicht abgestoßen werden
- Enthält besonders junge Stammzellen: Jüngere Stammzellen = günstigere Prognose
- Ist ein Ansatz zur Erforschung neuer Therapien für aktuell nicht behandelbare Krankheiten

Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe

Nutze alle Vorteile der Einlagerung von Nabelschnurblut plus die Vorteile von Nabelschnurgewebe:

- Kann genauso leicht und schmerzfrei gewonnen werden
- Enthält Stammzellen die Knorpel-, Knochen-, Muskel- und Nervenzellen bilden können
- Stammzellen die für die Behandlung von Volkskrankheiten wie Arthrose erforscht werden

www.vita34.at

ZAHLUNGSMODELLE

FINANZIERUNG
— SCHON AB —
20 € MTL.
MÖGLICH*

Für nur 1.290 € bleibst du ab Einlagerung flexibel und entscheidest jährlich, ob du deinen Vertrag verlängern möchtest. **Mit den Vorauszahlungsmodellen für 21 und 50 Jahre kannst du sparen.** Du erhältst unabhängig vom Zahlungsmodell immer einen unbefristeten Vertrag, der auch nach der vorausgezahlten Laufzeit bestehen bleibt.

Nabelschnurblut	Nabelschnurblut & Nabelschnurgewebe
Günstige Einmalzahlung	**Günstige Einmalzahlung**
— einmalig nur — **1.290,00 €** Jahresentgelt ab Einlagerung 150,00 €	— einmalig nur — **1.890,00 €** Jahresentgelt ab Einlagerung 180,00 €
Vorauszahlung für 21 Jahre	**Vorauszahlung für 21 Jahre**
— einmalig — **3.390,00 €** 1.050,00 € Ersparnis zur jährlichen Zahlung 21 Jahre kein Jahresentgelt (erst ab 21. Geburtstag 150,00 €)	— einmalig — **4.410,00 €** 1.260,00 € Ersparnis zur jährlichen Zahlung 21 Jahre kein Jahresentgelt (erst ab 21. Geburtstag 180,00 €)
Vorauszahlung für 50 Jahre	**Vorauszahlung für 50 Jahre**
— einmalig — **5.190,00 €** 3.600,00 € Ersparnis zur jährlichen Zahlung 50 Jahre kein Jahresentgelt (erst ab 50. Geburtstag 150,00 €)	— einmalig — **6.570,00 €** 4.320,00 € Ersparnis zur jährlichen Zahlung 50 Jahre kein Jahresentgelt (erst ab 50. Geburtstag 180,00 €)

* Finanzierungsbeispiel – Eine Finanzierung ist vorbehaltlich der Zusage des kooperierenden Kreditinstituts möglich.

Die aufgeführten Preise sind zum Zeitpunkt dieser Druckauflage gültig (07/2023). Alle aktuellen Preise und Sonderangebote findest du immer unter www.vita34.at.

ERHALTE ZUSÄTZLICHE SICHERHEIT DURCH UNSER VORSORGE-SCREENING

KOSTEN PRO KIND
+390 €

Bestimmte **genetische Veranlagungen** können bereits sehr früh für die **Gesundheit deines Kindes** von Bedeutung sein. Unser Vorsorge-Screening untersucht die DNA deines Kindes auf die genetische Veranlagung der folgenden Risiken:

1

LAKTOSEINTOLERANZ (MILCHZUCKER UNVERTRÄGLICHKEIT)

2

GLUTENINTOLERANZ (GETREIDEMEHL-UNVERTRÄGLICHKEIT)

3

HEREDITÄRE FRUKTOSE-INTOLERANZ (FRUCHTZUCKER-UNVERTRÄGLICHKEIT)

4

MEDIKAMENTENINDUZIERTE TAUBHEIT (ANTIBIOTIKA-UNVERTRÄGLICHKEIT)

5

AAT-MANGEL (STÖRUNG DES IMMUNSYSTEMS)

Du hast das Recht, die Untersuchungsergebnisse oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Das Untersuchungsmaterial wird für eine mögliche Überprüfung der Ergebnisse für 10 Jahre aufbewahrt. Die Ergebnisse der Analyse werden vom Labor vertraulich an Vita 34 weitergegeben!

HILF GLEICHZEITIG ANDEREN MIT UNSERER SPENDEN-OPTION

KOSTENFREI
KOSTEN
ÜBERNIMMT
VITA 34

Vita 34 bietet dir mit VitaPlusSpende die Möglichkeit, das eigene Stammzelldepot mit einer **öffentlichen Spende** für andere zu kombinieren. **Diese Option ist für dich komplett kostenfrei.** Die zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung als Spende übernimmt Vita 34.

VitaPlusSpende

Mit VitaPlusSpende wird das privat eingelagerte Nabelschnurblut deines Kindes zusätzlich als öffentliche Spende bereitgestellt. Du lagerst das komplette Nabelschnurblut als Eigentum deines Kindes ein. Bei Eignung des Präparates als Spende werden die pseudonymisierten Daten in ein öffentliches Stammzellregister eingestellt.

Benötigt ein geeigneter Empfänger dieses Nabelschnurblut, befragt Vita 34 die gesetzlichen Vertreter bzw. das volljährige Kind, ob das Nabelschnurblut als Transplantat abgegeben werden soll (Spende) oder nicht. Entscheidest du dich oder das volljährige Kind für die Spende des Nabelschnurbluts, wird das komplette Präparat zur Transplantation herausgegeben.

In diesem Fall wird dir die bis dahin an Vita 34 gezahlte Vergütung (zzgl. des durchschnittlichen Basiszinssatzes für den abgelaufenen Lagerzeitraum) für das Nabelschnurblut zurückerstattet.

	Nabelschnurblut	Nabelschnurblut — 21 Jahre —	Nabelschnurblut — 50 Jahre —	Nabelschnurblut & Nabelschnurgewebe	Nabelschnurblut & Nabelschnurgewebe — 21 Jahre —	Nabelschnurblut & Nabelschnurgewebe — 50 Jahre —
EINLAGERUNG VON						
Nabelschnurblut als Vollblut	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Nabelschnurgewebe	—	—	—	✓	✓	✓
ZAHLUNGSMODALITÄTEN						
Einmaliges Vertragsentgelt nach der Geburt (inkl. MwSt.) (davon sind 195,00 € pro Kind als Anzahlung bei Vertragsabschluss zu zahlen)	**1.290,00 €**	**3.390,00 €**	**5.190,00 €**	**1.890,00 €**	**4.410,00 €**	**6.570,00 €**
Vorauszahlung des Jahresentgelts	—	**für 21 Jahre**	**für 50 Jahre**	—	**für 21 Jahre**	**für 50 Jahre**
Jahresentgelt (inkl. MwSt.)[1]	**150,00 €** **(ab Einlagerung)**	**150,00 €** **(ab 21. Geburtstag)**	**150,00 €** **(ab 50. Geburtstag)**	**180,00 €** **(ab Einlagerung)**	**180,00 €** **(ab 21. Geburtstag)**	**180,00 €** **(ab 50. Geburtstag)**
Zahlungsart	flexibel	flexibel	flexibel	flexibel	flexibel	flexibel
Option einer Finanzierung[2]	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sonderkonditionen bei Mehrlingsgeburten[3]	✓	✓	✓	✓	✓	✓
LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRISTEN						
Laufzeit	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet
Kündigungsmöglichkeit	nach 10 Jahren dann jährlich	jährlich	jährlich	nach 10 Jahren dann jährlich	jährlich	jährlich
VORBEREITUNG UND ENTNAHME						
Fachliche Beratung und ausführliche Anamnese durch unsere medizinischen Experten	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Spezielles von Vita 34 entwickeltes Entnahmepaket	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Entnahme und Transport durch geschultes Personal an 365 Tagen im Jahr	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EINLAGERUNG UND KRYOKONSERVIERUNG						
Umfangreiche Herstellungserlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aufbereitung im Reinraum nach GMP-Pharma-Standard	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Umfangreiche Qualitätsuntersuchungen (z.B. Bestimmung der Vital-Parameter & Zellzahl, Infektionsserologie & Mikrobiologie)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Stromunabhängige Langzeitlagerung in der Gasphase über flüssigem Stickstoff (–180°C)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ABGABE UND ANWENDUNG						
Familienunterstützung finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Krebstherapie[4]	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Fachgerechte Aufarbeitung der **Nabelschnurblut-Präparation** inklusive nochmaliger Überprüfung vor der Abgabe	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mobiles Stammzellteam: Kostenfreier Transport **des Nabelschnurblutes** in das Behandlungszentrum innerhalb Deutschlands und Österreichs	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kostenfreier Transport **des Nabelschnurgewebes** an die anfordernde Einrichtung innerhalb Deutschlands und Österreichs[5]	—	—	—	✓	✓	✓

Die aufgeführten Preise sind zum Zeitpunkt dieser Druckauflage gültig (08/2023). Alle aktuellen Preise und Sonderangebote findest du immer unter www.vita34.at.

[1] Jahresentgelt unterliegt Preisanpassung entsprechend § 5 AGB (Stand 08/2023)

[2] Finanzierung vorbehaltlich der Zusage des kooperierenden Kreditinstituts bereits ab 20,00 € monatlich möglich, weitere Finanzierungsbeispiele findest du unter www.vita34.at/angebot/finanzierung/

[3] Bei Mehrlingsgeburten: Ermäßigung von 50 % (zzgl. Jahresentgelt) für das 2. Kind, bei Drillingen übernehmen wir für das 3. Baby das komplette Vertragsentgelt. Du zahlst also lediglich das Jahresentgelt.

[4] Bei der Anwendung des Nabelschnurblutes im Rahmen einer Krebstherapie in den ersten 18 Lebensjahren deines Kindes stellt Vita 34 dir einmalig 7.000,00 € zur Verfügung. Diesen Betrag kannst du unabhängig zu den Therapiekosten verwenden, die die Krankenversicherungen abdecken.

[5] Nabelschnurgewebe muss vor einer weiteren Verwendung nach dann gültigen Standards aufgearbeitet werden. Die Kosten für die Aufarbeitung sind abhängig von der Art der Verabreichung, Methode und der benötigten Zellmenge und damit gegenwärtig noch nicht absehbar.

WIR BEGLEITEN DICH!

1 VOR DER GEBURT

Du forderst unseren kostenfreien Ratgeber für werdende Eltern an und informierst dich zum Thema Stammzellen aus der Nabelschnur.

Du erhältst fachkundige Beratung kostenfrei telefonisch unter: 00800 034 00 000 oder per E-Mail: kundenservice@vita34.at

Du beauftragst uns telefonisch oder online unter www.vita34.at/produktuebersicht/. Oder du sendest den Auftrag in diesem Elternratgeber per Post oder Fax an Vita 34.

Du erhältst nach Vertragsabschluss den Anamnese-Fragebogen, die Aufklärung und eine Einverständniserklärung. Diese sendest du ausgefüllt und unterzeichnet mit einer Kopie des Mutterpasses an Vita 34.

Vita 34 prüft anhand deiner medizinischen Unterlagen ob eine Entnahme möglich ist und sendet dir nach der erfolgreichen Prüfung dein Entnahmepaket postalisch zu. Parallel erhältst du die Rechnung über die Anzahlung in Höhe von 195,00 €.

2 GEBURT

Du nimmst das Entnahmepaket mit in die Klinik.

Nach der Abnabelung wird Blut und ggf. Gewebe der Nabelschnur entnommen.

3 NACH DER GEBURT

Die Klinik informiert den Kurier. Der Kurier bringt das stammzellreiche Blut und ggf. Gewebe in das Vita 34-Labor.

Vita 34 kryokonserviert das Nabelschnurblut und ggf. das Nabelschnurgewebe.

Vita 34 sendet dir das Einlagerungszertifikat, die Rechnung und den Nachanamnese-Fragebogen.

Du füllst den Nachanamnese-Fragebogen aus und sendest ihn an Vita 34 zurück.

Vita 34 führt umfangreiche Qualitätskontrollen der Präparate durch und informiert dich darüber.

VITA34 Alle Infos zu deinem Stammzelldepot findest du sicher verwahrt in unserem Kundenportal (https://portal.vita34.at)

Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H | Hartäckerstraße 28 | 1190 Wien Österreich | Stand: 08/2023